



Rendsburg, 14. Juli 2015

Pressemitteilung

Schlachtung trächtiger Kühe: Bauernverband Schleswig-Holstein stellt seine Position klar

Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in einigen Medien bekräftigt der Bauernverband Schleswig-Holstein seine eindeutige Position zur Schlachtung trächtiger Kühe.

Bereits im Dezember 2014 hatte der Bauernverband Schleswig-Holstein sich mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, der Tierärztekammer Schleswig-Holstein, dem Bundesverband Deutscher Milchviehhalter Schleswig-Holstein, der „Rinderzucht Schleswig-Holstein e. G.“, dem Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e.V., mit zwei Schlachtunternehmen, dem Vieh- und Fleischhandelsverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. sowie dem „Runder Tisch Tierschutz, AG Rinderhaltung“ auf eine gemeinsame Position geeinigt.

In Form eines Landeskodex´ sprachen sich die Beteiligten für einen klaren Verzicht auf das Schlachten hochtragender Rinder aus. Im Wesentlichen greift dieser folgende Punkte auf:

1. Es besteht kein gesetzlicher Schutz ungeborener Kälber. Auf Basis des gegenwärtigen Stands der Fachliteratur wird festgelegt, dass Schlachtungen trächtiger Rinder und gezielte Aborte im letzten Drittel der Trächtigkeit grundsätzlich nicht erfolgen dürfen.
2. Bei anstehenden Schlachtungen sind diejenigen weiblichen Rinder, die zeitweise gemeinsam mit Bullen gehalten oder künstlich besamt worden sind, obligatorisch einer geeigneten Trächtigkeitsuntersuchung zu unterziehen. Bei Feststellung einer Trächtigkeit im letzten Drittel ist zunächst die Geburt abzuwarten.
3. Bei Feststellung einer Trächtigkeit im letzten Drittel im Laufe des Schlachtvorganges ist durch die Schlachtstätte der Ursprungsbetrieb über den Verstoß gegen den Landeskodex zu informieren. Zusätzlich ist das für den Ursprungsbetrieb zuständige Veterinäramt vom Schlachtbetrieb hierüber zu unterrichten. Im Wiederholungsfall soll eine Sanktionierung durch das zuständige Veterinäramt erfolgen.